

Allgemeiner Teil

Kantonsrat

Ablauf der Referendumsfrist: 1. April 2026

Für das Referendum sind 3000 Unterschriften von Stimmberechtigten oder Begehren von 20 Gemeinden erforderlich.

Ruhetags- und Ladenschlussgesetz (RLG)

Änderung vom 26. Januar 2026

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –
Geändert: 855 | 980
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

*nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 1. Juli 2025¹,
beschliesst:*

I.

Ruhetags- und Ladenschlussgesetz (RLG) vom 23. November 1987² (Stand 1. Mai 2020) wird wie folgt geändert:

Titel (*geändert*)

Gesetz

über die Ruhetage und die Öffnungs- und Schliessungszeiten der Verkaufsgeschäfte

¹ B 59-2025

² SRL Nr. 855

§ 1 Abs. 1 (*geändert*), **Abs. 3** (*geändert*), **Abs. 3^{bis}** (*neu*)

¹ Das Gesetz regelt die Ruhetage sowie die Öffnungs- und Schliessungszeiten der Verkaufsgeschäfte.

³ Für folgende Verkaufsgeschäfte kommen die Bestimmungen zu den Öffnungs- und Schliessungszeiten in den §§ 5 Absatz 1c, 14 und 15 Absatz 1 nicht zur Anwendung:

- a. (*neu*) Tankstellen unmittelbar angegliederte Verkaufsgeschäfte mit einer ordentlichen Verkaufsfläche von höchstens 100 m², sofern
 1. die Verkaufsgeschäfte über ein Sortiment verfügen, das vorwiegend dem täglichen Bedarf dient,
 2. die Tank- oder Ladesäulen von der Allgemeinheit genutzt werden können und
 3. das Bezahlen der Tank- und Ladevorgänge ohne Registrierung möglich ist.
- b. (*neu*) Verkaufsgeschäfte ohne Verkaufspersonal (Selbstbedienungsgeschäfte) mit einer ordentlichen Verkaufsfläche von höchstens 30 m².

Diese Geschäfte dürfen jeden Tag von 5 bis 22 Uhr offenhalten.

^{3bis} Eine Ladestation gilt als Tankstelle, wenn sie über mindestens vier Ladepunkte mit einer Leistung von je mindestens 150 Kilowatt (kW) sowie eine gesamte gleichzeitige Ladeleistung von mindestens 300 kW verfügt und die Voraussetzungen nach Absatz 3a Ziffern 2 und 3 erfüllt.

Titel nach § 13 (*geändert*)

4 Öffnungs- und Schliessungszeiten der Verkaufsgeschäfte an Werktagen

§ 14 Abs. 1 (*geändert*)

Allgemeine Öffnungs- und Schliessungszeiten (*Überschrift geändert*)

¹ Verkaufsgeschäfte dürfen frühestens um 6 Uhr öffnen und sind spätestens zu schliessen:

Aufzählung unverändert.

§ 17 Abs. 1

¹ Mit Busse wird bestraft, wer

- d. (*geändert*) ohne Ausnahmegewilligung nach den §§ 8, 9 und 13 seinen oder ihren Betrieb offenhält oder eine dort angeführte Tätigkeit ausführt,
- e. (*geändert*) die allgemeinen Öffnungs- und Schliessungszeiten der Verkaufsgeschäfte von § 14 nicht befolgt.

II.

Gesetz über das Gastgewerbe, den Handel mit alkoholischen Getränken und die Fasnacht (Gastgewerbegesetz, GaG) vom 15. September 1997³ (Stand 1. September 2010) wird wie folgt geändert:

§ 17 Abs. 3 (*aufgehoben*)

³ *aufgehoben*

§ 25 Abs. 3 (*aufgehoben*)

³ *aufgehoben*

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. Mai 2026 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, 26. Januar 2026

Im Namen des Kantonsrates
Die Präsidentin: Gisela Widmer Reichlin
Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser

³ SRL Nr. 980